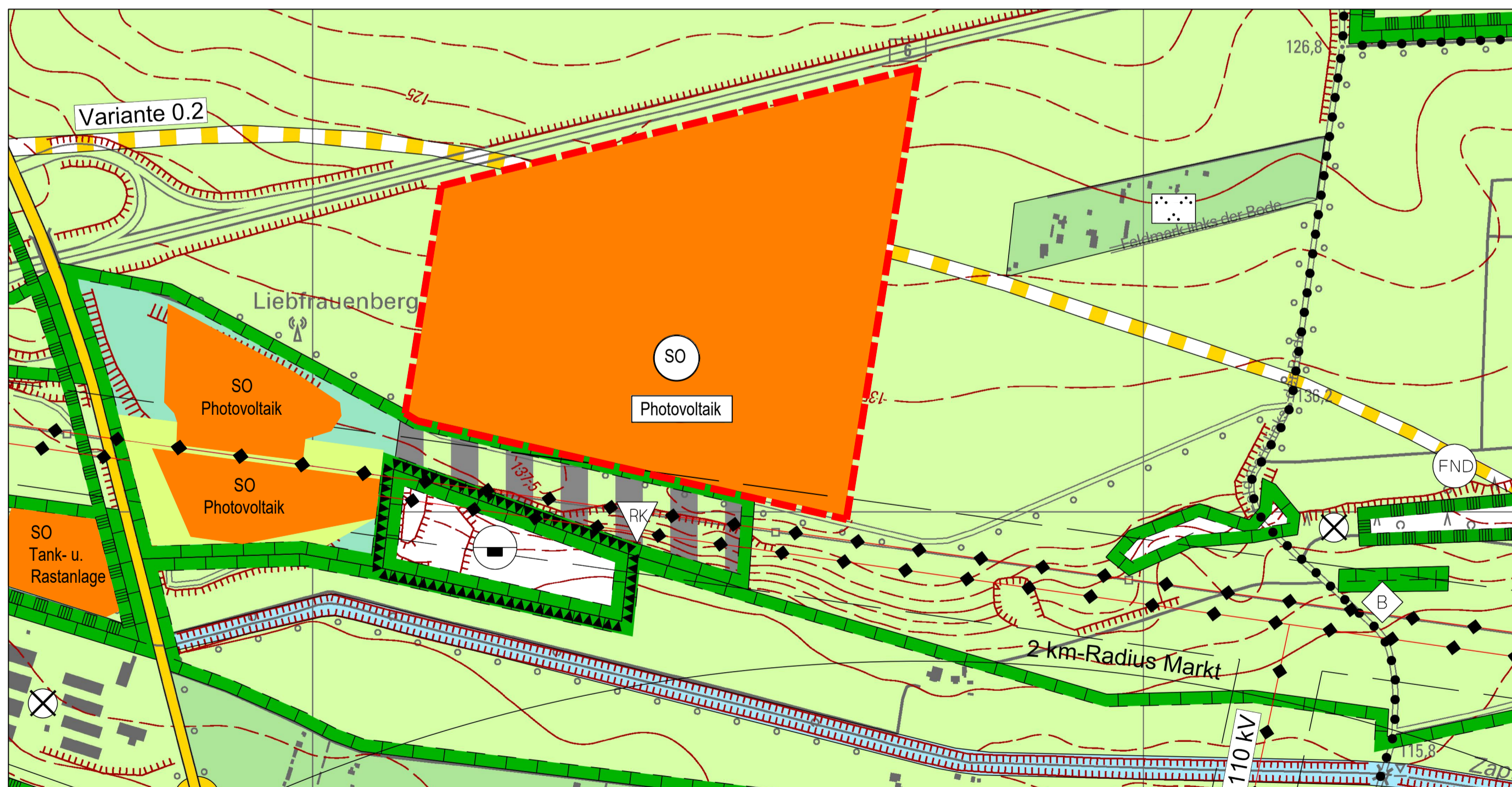


**Zur Information:  
wirksamer Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg  
(Ausschnitt)**

Stand 1998, einschl. aller wirksamen Änderungen bis zum 17.02.2025  
(sichtbar sind die 15. Änderung, Sondergebiet Tank- und Rastanlage  
sowie die 18. und 21. Änderung Solarkraftwerk Liebfrauenberg und  
Liebfrauenberg 2. BA)  
Maßstab 1 : 5.000

Quellenvermerk: <https://www.quedlinburg.de/Wohnen-und-Bauen/Stadtplanung/Flächennutzungsplan/>



**27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg  
Ausschnitt mit Markierung des zu ändernden Bereiches  
Feststellung**  
Maßstab 1 : 5.000

Quellenvermerk: <https://www.quedlinburg.de/Wohnen-und-Bauen/Stadtplanung/Flächennutzungsplan/>

**Verfahrensvermerke**

1. Eingeleitet aufgrund des Änderungsbeschlusses des Stadtrates vom 20.04.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg "Quirier" Nr. 01-2024 am 30.12.2023.

2. Mit Schreiben vom 11.12.2023 wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Veröffentlichung auf der Homepage der Welterbestadt Quedlinburg in der Zeit vom 08.01.2024 bis 09.02.2024 und zusätzlich in Form einer öffentlichen Auslegung vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024. Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am 31.12.2023 im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg "Quirier" Nr. 01-2024 bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat hat am 08.05.2025 den Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.06.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf der Homepage der Welterbestadt Quedlinburg in der Zeit vom 10.06.2025 bis 10.07.2025 veröffentlicht und hat zusätzlich in der Zeit vom 10.06.2025 bis 10.07.2025 während der Dienststunden in den Amtsräumen nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am 31.05.2025 im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg "Quirier" Nr. 06-2025 bekannt gemacht worden.

Welterbestadt Quedlinburg, \_\_\_\_\_

Siegel Der Oberbürgermeister

3. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Welterbestadt Quedlinburg, \_\_\_\_\_

Siegel Der Oberbürgermeister

4. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ..... vom Stadtrat beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Welterbestadt Quedlinburg, \_\_\_\_\_

Siegel Der Oberbürgermeister

5. Die Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... mit Aktenzeichen ..... mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Halberstadt, \_\_\_\_\_

Siegel Der Landrat

6. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Welterbestadt Quedlinburg, \_\_\_\_\_

Siegel Der Oberbürgermeister

7. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt ..... der Welterbestadt Quedlinburg am ..... wurde die Erteilung der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Welterbestadt Quedlinburg, \_\_\_\_\_

Siegel Der Oberbürgermeister

Bei der Veröffentlichung im Amtsblatt wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wurde bei Inkraftsetzen der Änderung des FNP auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 7 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen. Es gelten die Abs. 3 bis 5 entsprechend für Verordnungen der Kommune und für die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan.

Ist die Genehmigung des FNP gemäß § 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 7 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 i. V. m. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I, Nr. 189) und § 8 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg vom ..... die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg festgestellt und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

für die Darstellung in der 27. Änderung

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

Sondergebiet hier: Nutzung für Photovoltaik  
Photovoltaik

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

beim wirksamen Flächennutzungsplan  
Für weitere hier nicht erklärte Planzeichen bitte die Planzeichenverordnung PlanzV 90 heranziehen.

**FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHENVERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE**

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen  
 Bundesstraße, z. B. B6  
 Umgehungsstraße  
 Wanderweg  
 geplant Umgehungsvarianten

**HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG**

Leitung mit Abstandsfläche

**GRÜNFLÄCHEN**

Grünflächen Allgemein  
 Parkanlage

**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**

Wasserflächen

**FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

**FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD**

Flächen für die Forstwirtschaft

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft  
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes  
 Flächenhaftes Naturdenkmal  
 Bes. geschütztes Biotop nach § 30 NatSchG LSA  
 Rekultivierung

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind  
 Kleinflächige Standorte

**SONSTIGE DARSTELLUNGEN**

Markierung des zu ändernden Bereichs

**Nachrichtliche Übernahme**

Die Abstandsfläche der 380 kV Leitung der 50 Hertz GmbH wurde nachrichtlich übernommen.

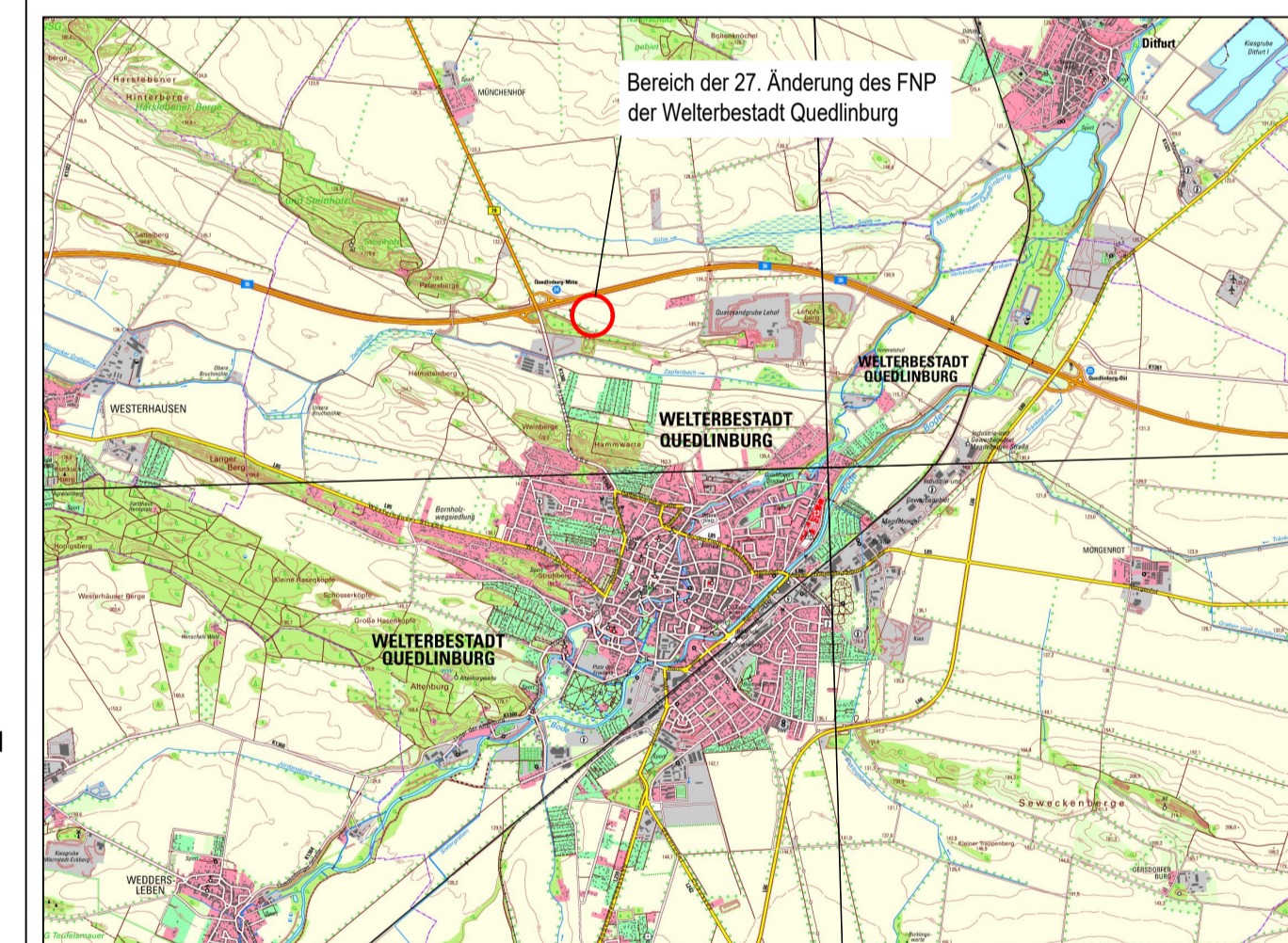
**Hinweis**

Aufgrund der Neubearbeitung des Flächennutzungsplanes ohne Genehmigung des am 07.12.2023 durch den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg endgültig festgestellten Standes des FNP wird die 3. Änderung des FNP ab 07.10.2024 als 27. Änderung weitergeführt.

**Hinweis archäologische Funde**

Die Ausführenden sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Das gilt insbesondere, da sich im zu ändernden Bereich lt. Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 DenkmSchG LSA befinden.



Übersichtslageplan, ohne Maßstab

Quellenvermerk/ Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA/ Datenlizenz Deutschland- DTK25-mehrfarbig, 2018-2021  
Lizenztext einzusehen unter: [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

**Welterbestadt Quedlinburg  
27. Änderung des Flächennutzungsplanes**

1 : 5.000    Verfahren: Feststellung    Stand: Oktober 2025    Z-Nr.: 2023-007.01\_BA\_001\_0

**ipb** Ingenieurbüro für Bauplanung und Beratung GmbH  
Muesstieg 28, 06502 Thale    Tel.: 0 39 47 / 95 20  
E-Mail: [info@ipb-thale.de](mailto:info@ipb-thale.de)